

Änderung des § 27 SaQK – Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Art. 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958

A. Änderung der SaQK

§ 27 Abs. 1 SaQK wird folgender Satz 3 angefügt:

„Auflagen und eine Sonderprüfung können auch in Kombination erlassen werden.“

B. Verhältnismäßigkeitsprüfung

1. Art. 5 der Richtlinie (EU) 2018/958: Nichtdiskriminierung

Es erfolgt durch die Vorschrift keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes.

2. Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958: Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses

Die Regelung soll sicherstellen, dass der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers (vgl. Gesetzesbegründung zum Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz zu § 57e Abs. 2 WPO, BT-Drs. 14/3649 vom 23. Juni 2000, Seite 29), dass Auflagen und Sonderprüfung in Kombination erlassen werden können, vor Gericht Bestand hat. In einem Verfahren vor dem für die WPK zuständigen Verwaltungsgericht Berlin erfolgte der konkrete richterliche Hinweis, dass erhebliche Zweifel bestünden im Hinblick auf eine Kombination von Auflagen und Sonderprüfung, da die SaQK dies nicht ausdrücklich vorsehe. Die Gesetzesbegründung reiche hierfür nicht aus. Sie dient damit einerseits der **Funktionsfähigkeit des Qualitätskontrollverfahrens**, das dem öffentlichen Interesse an einer hohen Prüfungsqualität im Bereich gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen dient, und andererseits der **Rechtssicherheit**, da zweifelsfrei klargestellt wird, dass Auflagen und Sonderprüfung kombiniert werden können.

3. Art. 7 der Richtlinie (EU) 2018/958: eigentliche Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die Regelung ist zur Zielerreichung **geeignet**, da sie ermöglicht, in einem Verwaltungsakt Auflagen und Sonderprüfung zu kombinieren und so die Funktionsfähigkeit und Effizienz des Qualitätskontrollverfahrens zu sichern. Sie stellt insbesondere sicher, dass die Erfüllung von Auflagen

im Rahmen einer Sonderprüfung überprüft werden kann (vgl. auch Gesetzesbegründung zum Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz zu § 57e Abs. 2 WPO, BT-Drs. 14/3649 vom 23. Juni 2000, Seite 29). Sie ist auch **erforderlich**, da es kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Zweckerreichung gibt. Eine Regelung in einem in der Normenhierarchie nachgeordneten Regelwerk (insbesondere den Hinweisen der KfQK), wäre nicht gleich geeignet, um das Ziel zu erreichen, da die notwendige Gerichtsfestigkeit und damit Rechtssicherheit nicht gewährleistet wäre.

Die Regelung ist auch **angemessen**.

Es ist bereits fraglich, ob die Regelung überhaupt zu einem Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen der Mitglieder führt. Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) kombiniert seit Beginn des Qualitätskontrollverfahrens im Jahr 2001 Auflagen und Sonderprüfung. Mithin wird nur eine **gängige Verwaltungspraxis** in der SaQK verankert, die nach verständiger Auslegung bereits von § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO gedeckt ist (vgl. Gesetzesbegründung zum Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz zu § 57e Abs. 2 WPO, BT-Drs. 14/3649 vom 23. Juni 2000, Seite 29). Danach hat die neue Satzungsvorschrift nur klarstellenden Charakter.

Wird ein Eingriff angenommen, wäre dieser auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Hierfür ist erforderlich, dass die Freiheitsrechte der Mitglieder, die durch die Neuregelung beschränkt werden (Freiheit der Berufsausübung, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG), das mit der Regelung verfolgte öffentliche Interesse an einer hohen Prüfungsqualität im Bereich gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen und die hierdurch geschützten Rechtsgüter Dritter (Eigentumsrechte der Share- und Stakeholder der geprüften Unternehmen, Art. 14 Abs. 1 GG) nicht deutlich überwiegen.

Dies ist nicht der Fall.

Zwar führt es zu einer Mehrbelastung des betroffenen Mitglieds, parallel Auflagen erfüllen und sich einer Sonderprüfung unterziehen zu müssen. Der hiermit verbundene Eingriff wäre allerdings als solcher nicht schwerwiegend, da keine neue Maßnahme der KfQK, sondern nur die Möglichkeit der Kombination von nach § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO bereits zulässigen Maßnahmen eingeführt wird. Im Übrigen erfolgt die Anordnung der genannten Maßnahmen nicht anlassfrei, sondern nur unter den Voraussetzungen des § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO (Mängel des Qualitätssicherungssystems, Verletzungen des Berufsrechts, nicht ordnungsgemäß durchgeföhrte Qualitätskontrolle). Das betroffene Mitglied ist daher nur eingeschränkt schutzwürdig.

Der durch die Kombination von Auflagen und Sonderprüfung (möglicherweise) bewirkte Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Mitglieder steht daher im Ergebnis nicht außer Verhältnis zu den mit der Regelung verfolgten Zielen (s. o.). Auch in diesem Zusammenhang ist darauf

hinzuweisen, dass die durch die neue Satzungsvorschrift ausdrücklich ermöglichte Kombination von Sonderprüfung und Auflagen seit vielen Jahren akzeptierte Verwaltungspraxis der KfQK ist.

C. Ergebnis

Die Ergänzung des § 27 Abs. 1 SaQK um den o.g. Satz 3 ist **verhältnismäßig**.